

Fristverlängerungen für den Nachweis der Nicht-Überkompensation (Ausbildungsverkehr/ Mobil-Ticket)

Entsprechend den Vorgaben der AVV-Richtlinien zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW bzw. zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV dürfen die gewährten Zuwendungen bei den Verkehrsunternehmen zu keiner Überkompensation führen.

Die Vorgaben für die entsprechende Überkompensationskontrolle bewirken vornehmlich eine besondere Nachweispflicht für die privaten Verkehrsunternehmen im AVV. In Bezug auf die kommunalen Verbundverkehrsunternehmen ist die erforderliche Überkompensationskontrolle im Rahmen des AVV-Finanzierungssystems gewährleistet.

Die Verkehrsunternehmen haben Ende Juli dieses Jahres je einen Abrechnungsbescheid des Zweckverband AVV für die Förderjahre 2011 und 2012 zur endgültigen Abrechnung der Zuwendungen betreffend die Förderung sowohl des Mobil-Tickets (Sozial-Ticket) als auch des Ausbildungsverkehrs (§ 11a ÖPNVG NRW) im AVV erhalten.

Entsprechend den Bestimmungen der Abrechnungsbescheide bzw. der jeweils zugrundeliegenden AVV-Richtlinie haben die betreffenden Verkehrsunternehmen bis spätestens zwei Monate nach Zugang des jeweiligen Abrechnungsbescheids durch das Testat eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nachzuweisen, dass es im Förderjahr zu keiner Überkompensation im Sinne des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 gekommen ist.

Im Zuge der nun erstmalig durchzuführenden Nachweisführung haben sich – nicht zuletzt auch seitens der durch die Verkehrsunternehmen beauftragten Wirtschaftsprüfer – aus Sicht der Verbundgesellschaft berechtigte Fragen zu dieser komplexen Thematik ergeben, die es im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise und belastbarer Ergebnisse zunächst grundsätzlich abzustimmen gilt.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verbundgesellschaft vor, die in den betreffenden AVV-Richtlinien zur Förderung des AVV-Mobil-Tickets bzw. des Ausbildungsverkehrs im AVV vorgesehene Frist von zwei Monaten bis zur Klärung der offenen Fragen einmalig auszusetzen.

Beschlussempfehlung Nr. 27/2014

Die Verbandsversammlung des ZV AVV stimmt der einmaligen Aussetzung der 2-Monatsfrist zum Nachweis der Nicht-Überkompensation entsprechend den Anforderungen der „AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW“ bzw. der „Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV“ für die Förderjahre 2011 und 2012 aus den dargelegten Gründen zu.